



Der Senator für Gesundheit, Bahnhofspatz 29, 28195 Bremen
Quality Services International GmbH
Herrn Tobias Wiezorek
Flughafendamm 9a
28199 Bremen

Dienstszitz
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Dr. Yuen Yee Hiltz

Zimmer 10-05

T (0421) 361- 59925

yuenyee.hiltz
@gesundheit.bremen.de

www.gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
02.09.2014

Mein Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42-3
Bremen, 30.09.2014

Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben

Sehr geehrter Herr Wiezorek,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 02.09.2014 ergeht folgender

Bescheid:

1. Hiermit wird

Herr Tobias Wiezorek

(geb. am 03.01.1986 in Bautzen)

die Zulassung als Sachverständige für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben i.S. von § 43 Abs. 1 Satz 2 LFGB¹ unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen erteilt.



Eingang

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor (Musical)

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen - (BLZ 290 000

00)

Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
IBAN DE27290500001070115000
BIC BRLADE22XXX

2. Diese Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 2.1 Diese Zulassung ist bis zum 30.09.2019 gültig.
- 2.2 Sofern sich Änderungen hinsichtlich des von Ihnen bei der Antragstellung benannten Prüflaboratoriums ergeben, sind diese der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3 Die Genehmigung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Zulassungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Erteilung der Zulassung zu verweigern.

3. Kostenentscheidung:

Sie haben als Antragsteller die Kosten für diese Genehmigung zu tragen. Die Gebühr wird auf 120,00 € festgesetzt. Sie ist aufgrund einer Ihnen gesondert zugehenden Rechnung zu zahlen.

4. Gründe:

- zu 1. Mit dem Schreiben vom 02.09.2014 wurde die Erteilung einer Zulassung beantragt. Die Prüfung des Antrags und der eingereichten Dokumente ergab, dass der Antragsteller die fachliche Eignung besitzt, über ein Prüflaboratorium nach § 5 GPV² verfügt und keine Bedenken hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit vorliegen. Die Genehmigung wird aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 GPV i.V.m. dem Gegenprobenerlass der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen³ erteilt.
- zu 2.2 Eine Zulassung setzt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 GPV voraus, dass die Personen über ein Prüflaboratorium nach § 5 GPV verfügen, das eine für das beantragte Untersuchungsgebiet entsprechende Akkreditierung aufweist. Sobald sich hier Änderungen nach Erteilung der Zulassung ergeben, muss die Zulassungsbehörde unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, um zu prüfen, ob die Zulassung aufrecht erhalten bleiben kann oder zurückgenommen werden muss.
- zu 2.3 Diese Genehmigung wird gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz⁴ widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 GPV nicht mehr gegeben sind. Sie kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder Tatsachen bekannt werden, die Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit begründen.
- zu 3. Die Verwaltungsgebühr stellt ein Entgelt für Verwaltungskosten dar und ist mit der Erteilung der Zulassung fällig, auch wenn von dieser Erteilung der Zulassung kein Gebrauch gemacht wird. Die Gebühr wird gemäß Ziffer 561.04 der Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV)⁵ unter Berücksichtigung eines mittleren Verwaltungsaufwands festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß Ziffer 4 des Brem. Gegenprobenerlasses sind Sie verpflichtet, jederzeit die Anforderungen nach Anlage 1 der GPV (s. Anlage) einzuhalten.

Gemäß § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen, die die Zulassung betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Durch die letzte Änderung des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Selbstverständlich besteht jedoch die Möglichkeit, geänderte Sachverhalte mitzuteilen oder auf etwaige offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. „Zahlendreher“) hinzuweisen. Wir werden in diesen Fällen versuchen, Ihnen unbürokratisch zu helfen. Die Klagefrist bleibt hiervon jedoch unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Yuen Yee Hilz
Lebensmittelchemikerin



¹ Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

² Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sowie zur Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852)

³ Erlass der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales über die Zulassung privater Sachverständiger zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 LFGB (Gegenprobenerlass).

⁴ Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219) Sa BremR 202-a-3 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 29. 1. 2013 (Brem.GBl. S. 27)

⁵ Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV) vom 16. August 2002, zuletzt geändert durch die 15. Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung vom 11.06.2013 (Brem.GBl. S. 271)